



Bundesministerium
für Gesundheit

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
11011 Berlin

Annette Widmann-Mauz

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL. +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL annette.widmann-mauz@bmg.bund.de

Berlin, 21. November 2011

Schriftliche Fragen im November 2011

Arbeitsnummern 11/150 und 11/151

Sehr geehrte Frau Kollegin, *sehr geehrte Frau Bas,*

Ihre o. a. Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 11/150:

Welche neuen Erkenntnisse über die Handhabung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und welche Defizite im Vollzug der Vorschriften durch die Bundesländer liegen der Bundesregierung vor, die zum Zeitpunkt der Änderung des Infektionsschutzgesetzes im Frühjahr 2011 noch nicht bekannt waren, die nun die Bundesregierung dazu bewogen haben, das Infektionsschutzgesetz erneut auf den Prüfstand zu stellen (Aussage der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Flach im Deutschen Ärzteblatt vom 11.11.2011)?

Antwort:

Das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 enthält die erforderlichen gesetzlichen Instrumente, um Defiziten bei der Einhaltung der Krankenhaushygiene zu begegnen und auf eine Vereinheitlichung der Rechtslage in den Ländern hinzuwirken. Das Gesetz ist am 4. August 2011 in Kraft getreten, die darin vorgesehenen Landesverordnungen sind bis März 2012 zu erlassen. Wie in der Überprüfungsregelung in Artikel 6b des Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vorgesehen, werden die Wirkungen der Instrumente zur Verbesserung der Krankenhaushygiene untersucht und dem Bundestag bis zum 31. Dezember 2014 berichtet werden. Sollte aufgrund von zwischenzeitlich eingetretenen relevanten Ereignissen, wie z.B. den aktuellen Ausbruchsgeschehen am Klinikum in Bremen-Mitte, schon vorher ein gesetzlicher Anpassungsbedarf festgestellt werden, wird die Bundesregierung zeitnah die erforderlichen Schritte einleiten. Voraussetzung für die Einbeziehung solcher Ereignisse ist zunächst aber,

Seite 2 von 2

dass das jeweilige Ausbruchsgeschehen so weit wie möglich aufgeklärt worden ist. Dies ist in erster Linie Aufgabe der zuständigen Gesundheitsbehörden des jeweiligen Landes. Die Ausbruchsuntersuchungen in Bremen dauern noch an.

Frage Nr. 11/151:

Beurteilt die Bundesregierung die Erkenntnisse über die Handhabung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes und die Defizite im Vollzug der Vorschriften durch die Bundesländer, wie sie in der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 17/5178) und in der Anhörung vom 9.5.2011 vorgetragen wurden, heute anders und wenn ja, wie?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zur Frage 11/150 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Annette Wörling-Kanz